

10 A11535/05.OVG
2 K 49/05.KO



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Korzus und Kollegen, Hemmstraße 165,
28215 Bremen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten der
Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,

- Beklagte und Berufungsbeklagte

wegen Rückforderung eines Ausbildungszuschusses

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 2007, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Steppling
Richter am Oberverwaltungsgericht Hennig Richter am
Oberverwaltungsgericht Möller ehrenamtlicher Richter
Chemotechniker Blaschka ehrenamtlicher Richter
Sparkassenbetriebswirt Coßmann

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird unter Abänderung des aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. September 2005 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz der Leistungsbescheid der Beklagten vom 6. Dezember 2004 aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten beider Rechtszüge. Das

Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die

Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der im Jahre 1974 geborene Kläger wurde 1993 als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen; im März 1998 wurde er zum Berufssoldaten ernannt.

In der Zeit von Mai 1995 bis September 1998 absolvierte er eine Strahlflugzeugführerausbildung. Dazu wurde er im Mai und Juni 1995 in zwei jeweils einwöchigen Lehrgängen in den Grundkenntnissen für ein „Überleben auf See“ und in „Flugphysiologie“ unterwiesen. Sodann erhielt er vom 27. September 1995 bis zum 30. Oktober 1996 in Sheppard/USA eine fliegerische Grundschulung, aufgrund derer er den Militärflugzeugführerschein erwarb. Danach wurde er in der

Zeit vom 14. Januar bis zum 30. Juni 1997 in Fürstenfeldbruck auf dem Waffensystem Alpha-Jet und vom 15. Juli bis zum 24. Oktober 1997 in Cottesmore/Großbritannien sowie vom 2. Juni bis zum 15. September 1998 in Jever auf dem Waffensystem Tornado geschult.

Im Februar 2000 wurde er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt. Daraufhin entließ ihn die Beklagte nach vorheriger Belehrung, dass er gemäß § 49 Abs. 4 des Soldatengesetzes - SG - die Kosten seiner Fachausbildung zu erstatten und mit einem Erstattungsbetrag von 185.000,- DM zu rechnen habe, mit Ablauf des 4. Mai 2000 aus dem Soldatenverhältnis. Seit 2003 ist er Pilot der Lufthansa.

Nach vorheriger Anhörung des Klägers, in deren Rahmen dem Kläger die ermittelten Kosten der Fachausbildung - in Höhe von 1.456.315,- € - mitgeteilt worden waren, forderte die Beklagte den Kläger mit Leistungsbescheid vom 6. Dezember 2004 auf, ihr Ausbildungskosten in Höhe von 94.589,- € zu erstatten. Zugleich wurde die Forderung zunächst bis zum 30. April 2005 verzinslich gestundet; gegen Ende der Stundungsfrist sollte dann über die künftigen Rückzahlungsmodalitäten entschieden werden. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt: Nach Maßgabe der Härtefallregelung des § 49 Abs. 4 Satz 3 SG sei zunächst auf 270.856,80 € zu verzichten, da der Kläger ihr nach Beendigung seiner Fachausbildung noch für 589 Tage zur Verfügung gestanden habe, womit er 24,88 % der Bleibeverpflichtung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 SG abgedient habe. Ein weiterer Verzicht bis auf 94.589,- € sei mit Rücksicht darauf veranlasst, dass die fliegerische Ausbildung des Klägers wegen ihres an den militärischen Belangen ausgerichteten Charakters für sein späteres Berufsleben nur teilweise von Nutzen sei. Gemessen an den erlangten Vorteilen seien die entstandenen Kosten übermäßig hoch. Zu einem völligen Verzicht könne dieser Sachverhalt indessen nicht führen; der Zweck des § 49 Abs. 4 SG, der Bundeswehr den von ihr unter Aufwendung erheblicher öffentlicher Mittel ausgebildeten Stamm an qualifizierten und spezialisierten Berufssoldaten für eine angemessene Zeit zu

erhalten, müsse vielmehr gewahrt bleiben. Unter Berücksichtigung aller Umstände sei ein Rückforderungsbetrag in Höhe von 94.589,- € angemessen und verhältnismäßig, aber auch notwendig, um dem gesetzgeberischen Ausgleichs- und Abschreckungsgedanken Rechnung zu tragen. Dieser Betrag werde, soweit durch eine Berücksichtigung erbrachter Dienstzeiten nicht ein geringerer Betrag erzielt werde, als in den Fällen als hinnehmbar erachtet, die sich in der überwiegenden Mehrzahl der Rückforderungsfälle mit ähnlich hohen entstandenen Kosten nicht wesentlich unterscheiden, da einerseits durch den ganz überwiegenden Verzicht auf die Geltendmachung der tatsächlichen Rückforderungskosten das Gros aller möglichen und denkbaren bei der Ermessensentscheidung nach § 49 Abs. 4 Satz 3 SG zugunsten des Soldaten zu berücksichtigenden Gesichtspunkte bereits abgedeckt sei und zur Wahrung der mit der Rückforderungsregelung verbundenen Zielsetzung ein Rückforderungsbetrag in der besagten Höhe erforderlich erscheine.

Darauf hat der Kläger fristgerecht Klage erhoben und im Wesentlichen geltend gemacht: Die Rechtsgrundlage, auf die der Bescheid gestützt sei, sei verfassungswidrig. Die Verpflichtung eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers zur Erstattung von Ausbildungskosten stelle einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 3 Sätze 1 des Grundgesetzes - GG - folgende Gewissensfreiheit dar; darüber hinaus verstoße sie gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 GG. Zumindest müsse § 49 Abs. 4 Satz 3 SG verfassungskonform dahin ausgelegt werden, dass die Rückforderung im Falle der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer immer eine besondere Härte bedeute und dabei das Ermessen auf Null reduziert sei. Der Bescheid sei aber auch deshalb rechtswidrig, weil unter den Begriff der Fachausbildung nur die Grundschulung in Sheppard falle. Dies habe zugleich zur Folge, dass die Stehzeit zum Zeitpunkt seiner Entlassung bereits abgelaufen gewesen sei. Darüber hinaus könnten die für diese Ausbildung angeblich aufgewandten Kosten nicht in Ansatz gebracht werden, weil sie zu dem Wert der Ausbildung völlig außer Verhältnis

stunden. Die Kosten einer zivilen Ausbildung zur Erlangung des Luftführerscheins für Verkehrsflugzeugführer - ATPL - hätten seinerzeit durchschnittlich rund 75.000,- DM betragen; er selbst habe für den späteren Erwerb der ATPL noch ca. 30.000,- DM aufwenden müssen. Schließlich mangle es auch an einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung. Der Bescheid lasse nicht erkennen, wie der geltend gemachte Rückforderungsbetrag zustande gekommen sei; es fehlten namentlich jegliche Ausführungen zu den in Bezug genommenen Kosten einer vergleichbaren zivilberuflichen Ausbildung. Der eingeforderte Betrag sei vielmehr generell für alle „fliegerischen Fälle“ festgesetzt worden; so blieben auch die Abdienquote des jeweiligen Piloten und die Frage, inwieweit die Ausbildung tatsächlich im zivilen Bereich genutzt werden könne, gänzlich unberücksichtigt. Dass er wegen seiner Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vorzeitig aus der Bundeswehr ausgeschieden sei, sei so ebenfalls völlig außer Acht gelassen worden..

Der Kläger hat beantragt,

den Leistungsbescheid der Beklagten vom 6. Dezember 2004
aufzuheben.

Die Beklagte hat

Klageabweisung

beantragt und im Wesentlichen entgegnet: Dass auch anerkannte Kriegsdienstverweigerer die Ausbildungskosten zurückerstatten müssten, verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Von daher komme auch eine verfassungskonforme Auslegung, wie der Kläger sie zumindest für notwendig erachte, nicht in Betracht. Bei den der Kostenerstattung zugrunde gelegten sechs Schulungsmaßnahmen handele es sich um die notwendigen Ausbildungsstationen für eine erfolgreiche Fachausbildung zum Strahlflugzeugführer. Die Kosten für eine Ausbildung zum Flugzeug-

führer im zivilen Bereich würden den zurückgeforderten Betrag erreichen oder sogar überschreiten. Schließlich habe sie ihre Ermessensentscheidung ausführlich begründet. Sie habe eine Abwägung getroffen, wie im Hinblick auf die tatsächlichen Gesamtkosten von nahezu 1,5 Millionen € und den Zweck der Rückforderung die finanzielle Belastung für den Kläger möglichst tragbar sei. Wenn sie auf mehr als 90 % der Ausbildungskosten verzichtet habe, könne von einem Missverhältnis zwischen dem vom Kläger durch Ausbildung erlangten Vorteil und dem festgesetzten Rückforderungsbetrag nicht die Rede sein; dabei habe sie auch berücksichtigt, inwieweit die militärische Ausbildung zum Strahlflugzeugführer zivil nutzbar sei. Der Grund für das Ausscheiden des Klägers - seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer - begründe keine besondere Härte im Sinne des § 49 Abs. 4 Satz 3 SG.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. September 2005 ergangendem Urteil abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Es verstoße weder gegen die von Art. 4 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistete Gewissensfreiheit noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, dass gemäß §§ 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SG ein früherer Berufssoldat, der als Kriegsdienstverweigerer aus der Bundeswehr entlassen worden sei, zur Erstattung der Kosten seiner Fachausbildung verpflichtet sei. Es sei des Weiteren nicht zu beanstanden, dass die Beklagte sämtliche Lehrgänge, die sie der Berechnung der erstattungsfähigen Kosten zugrunde gelegt habe, zur Fachausbildung des Klägers gerechnet habe. Die Fachausbildung sei erst dann abgeschlossen, wenn der Soldat die für die beabsichtigte Verwendung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitze. Die Lehrgänge hätten jedoch allesamt dem Erreichen der beabsichtigten Verwendungsfähigkeit des Klägers als Strahlflugzeugführer gedient. Anhaltspunkte dafür, dass die Fachausbildungskosten fehlerhaft berechnet worden sein könnten, seien nicht gegeben. Schließlich entspreche die Rückforderungsentscheidung auch den Vorgaben des § 49 Abs. 4 Satz 3 SG. Die Beklagte sei zunächst

zutreffend davon ausgegangen, dass die Rückforderung der Fachausbildungskosten in voller Höhe eine besondere Härte bedeuten würde. Die dazu getroffene Ermessensentscheidung lasse einen relevanten Rechtsfehler nicht erkennen. Die Abdienquote sei zutreffend berechnet worden. Die Dienstzeiten zwischen den einzelnen Lehrgängen hätten insofern nicht berücksichtigt werden können, weil nach § 46 Abs. 3 Satz 1 SG die Stehzeit erst nach Abschluss der Fachausbildung zu erbringen sei. Die Rückforderungsentscheidung sei auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil der Erstattungsbetrag die Vorteile übersteige, die der Kläger aus der Fachausbildung für sein ziviles Leben ziehen könne und die sich seinen Angaben zufolge auf ca. 45.000,- DM beliefen. Die Rückforderungssumme stehe jedenfalls nicht außer Verhältnis zu diesem Betrag. Dabei sei die Gesamthöhe der nutzlos aufgewendeten Ausbildungskosten und der erhebliche Verzichtsanteil von über 90 % sowie das inzwischen vom Kläger bezogene monatliche Nettoeinkommen von 4.500,- € mit in den Blick zu nehmen. Soweit die Beklagte im Bescheid davon ausgegangen sei, die Kostenerstattungspflicht diene unter anderem dazu, die Soldaten von einem Ausscheiden aus dem Dienst noch während der Stehzeit abzuschrecken, widerspreche dies zwar dem eigentlichen Zweck, einen Ausgleich zwischen den vom Dienstherrn aufgewendeten Ausbildungskosten und den Vorteilen für den Soldaten herbeizuführen. Die Beklagte habe aber in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass die Rückforderung maßgeblich durch den Ausgleichsgedanken motiviert gewesen sei. Dass der Kläger anerkannter Kriegsdienstverweigerer sei, habe im Bescheid Berücksichtigung gefunden; dass die Beklagte diese Tatsache nicht zum Anlass eines weitergehenden Verzichts genommen habe, sei nicht zu beanstanden. Eine weitere Reduzierung des Erstattungsbetrages sei auch nicht aus Gründen der Abdienquote erforderlich gewesen.

Gegen das Urteil hat der Kläger fristgerecht die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung eingelegt, zu deren Begründung er sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft. So macht er im

Wesentlichen noch geltend, dass er die Befähigung zum Strahlflugzeugführer schon mit dem Abschluss des Lehrgangs in Sheppard erreicht habe, dass § 46 Abs. 3 Satz 1 SG nicht den Fall betreffe, dass die Fachausbildung aus mehreren durch längere Zwischendienstzeiten voneinander getrennten Teilen bestehe, dass die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht keineswegs von dem Abschreckungsgedanken als Aspekt der Rückerstattungsforderung abgerückt sei und dass die Härteklausel eine Begrenzung der Erstattungspflicht auf die Kosten gebiete, die in Ausbildungseinrichtungen außerhalb der Bundeswehr für die im zivilen Bereich verwertbaren Spezialkenntnisse und -fähigkeiten aufgewendet werden müssten.

Ergänzend trägt der Kläger mit Blick auf das inzwischen in einem weithin gleich gelagerten Fall ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2006 - 2 C 18.05 - (DokBer B 2006, 295) vor: Die Festsetzung einer pauschalen Rückforderungssumme lasse erkennen, dass keine am Einzelfall orientierte Ermessensentscheidung getroffen worden sei; der Rückforderung seien namentlich nicht die in dem besagten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts genannten Kriterien für die Ausübung des Ermessens zugrunde gelegt worden. Insbesondere habe die Beklagte verkannt, dass im Falle des Ausscheidens eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers die Härteregelung bereits aufgrund einer verfassungsrechtlich gebotenen Korrekturfunktion eingreife. Der Leistungsbescheid sei auch durch die nach der Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung seitens der Beklagten vorgenommenen Neuberechnungsversuche bzw. -anregungen nicht zu halten, da die Rückforderung weiterhin auch auf dem Abschreckungsgedanken beruhe. Was diese Neuberechnungsversuche angehe, übersehe die Beklagte zudem, dass nur die tatsächlich eingetretene Ersparnis, nicht aber eine spekulative Aussicht auf künftige finanzielle Vorteile zu erstatten sei, und dass ihm aus den Lehrgängen „Überleben auf See“ und „Flugphysiologie“ keine mitnehmbaren Vorteile erwachsen seien. Darüber hinaus habe die Beklagte wegen der Kosten einer zivilen Pilotenausbildung in den Jahren 1995/96 keine

konkreten Feststellungen getroffen. Überhaupt habe sie lediglich Zahlenmaterial in das Verfahren eingebracht, ohne klarzustellen, welche Relevanz dieses Material haben solle. Die anstehenden Ermessenserwägungen ihrerseits könnten jedoch nicht durch eine gerichtliche Berechnung und Entscheidung ersetzt werden.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach seinem Antrag erster Instanz zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des Verwaltungsgerichts für zutreffend und trägt ergänzend vor, dass die Fachausbildung des Klägers erst beendet gewesen sei, als er in der Lage gewesen sei, den Flugzeugtyp zu fliegen, für den er als Pilot vorgesehen gewesen sei. Da er erst ab da planmäßig verwendet werden könne, könne auch erst von diesem Zeitpunkt an die Stehzeit erbracht werden. Der Ausgleichsgedanke habe schon immer - neben dem Abschreckungsgedanken - der Regelung, dass die Fachausbildungskosten zu erstatten seien, zugrunde gelegen; ihm dürfte heute sogar die größere Bedeutung zukommen. In dem Zusammenhang könnten jedoch nicht nur die reinen Schulungskosten in Ansatz gebracht werden; es müssten vielmehr auch die Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden. Damit habe aber eine den festgesetzten Rückforderungsbetrag vergleichbare Größenordnung im Raum gestanden. Von daher bedürfe es nur in Ausnahmefällen einer Reduzierung des Betrages von 94.589,- €. Da der Kläger wieder als Pilot tätig sei, komme es auch nicht darauf an, inwieweit er die erworbenen Kenntnisse verwerten könne.

Nach Ergehen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat die Beklagte noch diverse Unterlagen - Auskünfte, eine Pressemitteilung, statistisches Material und anderes mehr - zu den Akten gereicht. Sie führt hierzu ergänzend aus: Zu den Pilotenausbildungskosten gemäß der vorgelegten Auskunft der Lufthansa kämen noch die Lebenshaltungskosten für 16 bis 17 Monate, wozu auf das mit vorgelegte Statistikmaterial verwiesen werden könne. Anzusetzen seien ferner die Kosten einer Krankenversicherung sowie Reisekosten und gegebenenfalls zusätzliche Unterbringungskosten im Ausland; diese Kosten möge das Gericht schätzen. Ebenfalls in Rede stünden die Kosten für die Lehrgänge „Überleben auf See“ und „Flugphysiologie“ sowie die Kosten der Ausbildung auf der „Transall“. Es dürfte auf der Hand liegen, dass derartige bereits absolvierte Lehrgänge die Einstellungs-chancen eines Bewerbers bei einer zivilen Fluggesellschaft vergrößerten, da diese Kosten und entsprechende Ausfallzeiten dann nicht mehr den potentiellen Arbeitgeber belasteten. Außerdem dürfte es eine allgemeingültige Aussage sein, dass jegliche Form von Flugerfahrung, also beispielsweise auch Ausbildung und geflogene Stunden auf der „Transall“, bei der Einstellung positiv bewertet würden. Damit müssten auch diese Ausbildungskosten Berücksichtigung finden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Beteiligten zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze sowie der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Der Leistungsbescheid der Beklagten vom 6. Dezember 2004 verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er genügt nicht den vom Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 30. März 2006 - 2 C 18.05 - (DokBer B 2006, 295) geforderten Ermessenserwägungen; die Beklagte hat ihre im Bescheid niedergelegten Ermessenserwägungen auch nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprechend ergänzt.

Zutreffend ist die Beklagte allerdings davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für eine Verpflichtung, des Klägers zur Erstattung der Kosten seiner Fachausbildung gegeben sind.

Gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz SG hat ein früherer Berufssoldat, dessen militärische Ausbildung mit einer Fachausbildung verbunden war und der vor Ablauf der sich an die Fachausbildung anschließenden und der dreifachen Dauer derselben entsprechenden Mindestdienstzeit als anerkannter Kriegsdienstverweigerer aus der Bundeswehr entlassen worden ist, die Kosten der Fachausbildung zu erstatten.

Die militärische Ausbildung des Klägers war mit einer Fachausbildung verbunden. Entgegen der Auffassung des Klägers erschöpfte sich diese nicht in seiner fliegerischen Grundschulung in Sheppard. Er erhielt vielmehr eine aus drei Phasen bestehende fliegerische Fachausbildung: Im Rahmen dieser -einheitlichen - Fachausbildung wurde er zunächst als Pilot, dann als Flugzeugführer für das Waffensystem Alpha-Jet und schließlich als Flugzeugführer für das

Waffensystem Tornado ausgebildet. Wie sich den Verwaltungsakten entnehmen lässt (vgl. z.B. Lehrgangszeugnis vom 30. Oktober 1996 und Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung an den Kläger vom 1. April 1997), war der dienstliche Zweck seiner Ausbildung nach den Vorstellungen der zuständigen Stelle der Beklagten, ihn zu befähigen, nicht nur die Flugzeuge, zu deren Führung er aufgrund der Grundschulung in Sheppard berechtigt war, sondern - darüber hinaus - Flugzeuge des Waffensystems Tornado zu fliegen. Dabei war, wie der Kläger selbst vorträgt (Schriftsatz vom 19. Juli 2005, S. 17), die Schulung auf dem Waffensystem Alpha-Jet „nichts weiter als eine Europäisierung der in Amerika erworbenen Kenntnisse“.

Sind danach sämtliche Zeiträume, wie sie die Beklagte in ihrem Leistungsbescheid aufgeführt hat (zusammen gut 2 Jahre und 2 Monate), als Fachausbildung des Klägers in Ansatz zu bringen und endete diese Ausbildung so auch erst am 15. September 1998, erfolgte die Entlassung des Klägers aus der Bundeswehr im Mai 2000 noch während der Stehzeit von über 6 1/2 Jahren - ab dem Ausbildungsende am 15. September 1998 -. Dass die Mindestdienstzeit stets ab der Beendigung der Fachausbildung zu laufen beginnt unabhängig davon, ob sie „in einem Stück“ oder in mehreren, durch Dienstzeiten voneinander getrennten Abschnitten erfolgte, entspricht dem eindeutigen und damit einer Auslegung nicht zugänglichen Wortlaut des § 46 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz SG. Nur dies entspricht aber auch dem Sinn und Zweck der Stehzeit, aus Gründen der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte sicherzustellen, dass die erst mit dem Abschluss ihrer Fachausbildung die für die beabsichtigte Verwendung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzenden Soldaten „auf Lebenszeit“ der Beklagten eine gewisse Zeit lang für eine entsprechende Verwendung zur Verfügung stehen, da sie in dieser Funktion nicht ohne weiteres ersetzbar sind (vgl. zum Vorstehenden auch beispielsweise BVerwG, Urteil vom 11. Februar 1977, BVerwGE 52,84).

Die Einbeziehung der anerkannten Kriegsdienstverweigerer in den Kreis der Berufssoldaten, die bei einem vorzeitigen Ausscheiden Ausbildungskosten erstatten müssen, verstößt weder gegen das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung gemäß Art. 4 Abs. 3 GG noch mit Blick darauf, dass die wegen Dienstunfähigkeit entlassenen (Zeit-)Soldaten keine Ausbildungskosten zu erstatten haben, gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG; die Erstattungspflicht der Kriegsdienstverweigerer verletzt auch insoweit nicht den Gleichheitssatz, als im Zeitpunkt der Entlassung des Klägers zudem die wegen Verlusts der Rechtsstellung eines Soldaten aus der Bundeswehr ausgeschiedenen Zeit- bzw. Berufssoldaten nicht zur Kostenerstattung herangezogen werden konnten. Zum Vorstehenden kann auf die umfangreichen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seinem den Beteiligten bekannten Urteil vom 30. März 2006 - 2 C 18.05 - (a.a.O.), denen sich der Senat voll umfänglich anschließt, verwiesen werden (vgl. hierzu des Weiteren z.B. den Beschluss des BVerwG vom 2. Juli 1996, NVwZ-RR 1996, 671).

Allerdings stellt, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 30. März 2006 des Weiteren festgestellt hat, die Erstattungsverpflichtung, der sich ein wegen seiner Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer entlassener Soldat gegenüber sieht, eine besondere Härte im Sinne des § 49 Abs. 4 Satz 3 bzw. des § 56 Abs. 4 Satz 3 SG dar, die den Dienstherrn nach diesen Vorschriften zu Ermessenserwägungen über den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf einen Ausgleich der Ausbildungskosten zwingt. Dabei hat sich der Dienstherr im Rahmen des Ermessens für eine Reduzierung zu entscheiden. Darüber hinaus fordert Art. 4 Abs. 3 GG, dass die Reduzierung jedenfalls zu dem Betrag führt, den der als Kriegsdienstverweigerer anerkannte Soldat dadurch erspart hat, dass die Bundesrepublik Deutschland den Erwerb von Spezialkenntnissen und -fähigkeiten, die ihm in seinem weiteren Berufsleben von Nutzen sind, finanziert hat. Der danach in Ausübung des Ermessens generalisierend und pauschalisierend zu bestimmende und zu bemessende Vorteil aus der Fachausbildung besteht in der

Ersparnis von Aufwendungen dadurch, dass der Soldat die Fachausbildung nicht auf eigene Kosten hat absolvieren müssen. Gegebenenfalls ist der Betrag, zu dem diese Erwägungen führen, aus Gründen der individuellen Vermögenslage des Soldaten weiter zu ermäßigen. Der Senat schließt sich auch diesen rechtlichen Darlegungen des Bundesverwaltungsgerichts uneingeschränkt an.

Die Ermessensausübung, aufgrund derer die Beklagte bei Kosten der Fachausbildung des Klägers in Höhe von 1.456.315 € den zu erstattenden Betrag auf 94.589,- € festgesetzt hat, ist unter Zugrundelegung des hierzu in dem Bescheid Ausgeführten nicht in der gebotenen Weise an den genannten Erwägungen und Kriterien orientiert. Die Beklagte hat vielmehr dem Umstand, dass der Kläger wegen seiner Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer entlassen worden ist, ausdrücklich keine besondere Bedeutung beigemessen und von daher den Kläger ebenso behandelt, wie jeden anderen zur Erstattung der Kosten einer fliegerischen Fachausbildung verpflichteten ehemaligen Berufssoldaten. So hat sie die besondere Härte im Sinne des § 49 Abs. 4 Satz 3 SG nicht schon in der Erstattungspflicht, sondern in der übermäßigen Höhe der entstandenen Fachausbildungskosten im Vergleich zu dem gesehen, was für den entlassenen Soldaten von der Ausbildung noch von Nutzen ist. Vor diesem Hintergrund hat sie sodann geprüft, welcher Rückforderungsbetrag unter Berücksichtigung der „ausgesprochen kostenintensiven Ausbildung zu Lasten der Steuerzahler“ und der vom ehemaligen Soldaten erlangten noch ausnutzbaren Vorteile - pauschalisierend und generalisierend - als angemessen und verhältnismäßig, aber auch zur Wahrung der mit der Rückforderungsregelung verbundenen Zielsetzung notwendig betrachtet werden kann. Im Falle der Entlassung eines Soldaten wegen seiner Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer kann es jedoch mit einer derartigen allein an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel und des Übermaßverbots ausgeübten pauschalen Prüfung - und entsprechenden Reduzierung des Erstattungsbetrags - nicht sein Bewenden haben. Bei verfassungskonformer Auslegung des § 49 Abs. 4 Satz 3 SG darf dann

nämlich nicht mehr abgeschöpft werden, als es zur Wiederherstellung der Situation notwendig ist, die in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht bestand, bevor der Soldat die Fachausbildung absolviert hat. Die Erstattungspflicht ist so auf die Kosten zu begrenzen, die in Ausbildungseinrichtungen außerhalb der Bundeswehr für die im zivilen Bereich verwertbaren Spezialkenntnisse und -fähigkeiten hätten aufgewendet werden müssen (vgl. den Beschluss des BVerwG vom 2. Juli 1996, a.a.O.). Dass die Beklagte bei ihren Ermessenserwägungen die aus der Ausbildung mitnehmbaren Vorteile auch in den Blick genommen hat, wird dem von Art. 4 Abs. 3 GG Geforderten nicht gerecht. Im Übrigen erscheint es zweifelhaft, ob sich die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht tatsächlich davon distanziert hat, wie in allen anderen Fällen so auch gegenüber Kriegsdienstverweigerern wie dem Kläger dem „Abschreckungsgedanken der Rückforderungsregelung“ ebenfalls Rechnung zu tragen. Der Sitzungsniederschrift lässt sich eine derartige Erklärung der Beklagten nicht entnehmen. Der Kläger bestreitet, dass die Beklagte sich so geäußert hat. Im Urteil ist als Erklärung der Beklagten lediglich festgehalten, sie habe sich gegenüber dem Verwaltungsgericht dahin eingelassen, dass die Rückforderung „maßgeblich“ durch den Ausgleichsgedanken „motiviert“ gewesen sei; der Abschreckungsgedanke sei nur ein „abstrakter“ gewesen. In der Berufungserwiderung wird seitens der Beklagten dann nur darauf hingewiesen, dass die Bedeutung des Ausgleichsgedankens erheblich gewachsen sei und nunmehr „dominieren“ dürfte.

Schließlich hat die Beklagte auch nicht etwa nach dem Ergehen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2006 Erwägungen im Rahmen des von ihr zur Bestimmung und Bemessung des Vorteils aus der Fachausbildung des Klägers auszuübenden Ermessens nachgeschoben oder doch dargelegt, dass und warum aus ihrer Sicht schon die in ihrem Leistungsbescheid schriftlich niedergelegten Ermessenserwägungen ungeachtet des ihnen - wie oben ausgeführt - objektiv beizulegenden Erklärungsinhalts den vom Bundesver-

waltungsgericht herausgestellten Anforderungen einer verfassungskonformen Auslegung der Kostenerstattungsregelung genügen (vgl. insoweit § 114 Satz 2 VwGO). Sie hat sich vielmehr darauf beschränkt, mit ihrem Schriftsatz vom 16. Januar 2007 vielfältige Materialien, die für die Bestimmung und Bemessung des Vorteils von Bedeutung sein könnten, zu den Akten zu reichen und hierzu lediglich „unverbindliche Hinweise“ zu geben, wie sich ihrer Vorstellung nach aus den Unterlagen eventuell eine Grundlage erarbeiten lassen könnte, um den Vorteil zu beziffern. Dass der Kläger überhaupt nicht auf der „Transall“ geschult wurde, wie im Schriftsatz vom 16. Januar 2007 zugrunde gelegt, sei dabei nur am Rande bemerkt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat die Beklagte dann auf dessen Frage, wie denn nun hier ihrer Auffassung nach im Einzelnen - insbesondere unter Heranziehung welcher konkreten Ausbildungsmaßnahmen mit welchem „Vorteilsanteil“ - in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der dem Kläger aus seiner Fachausbildung verbliebene Vorteil zu ermitteln sein solle und was sich daraus als Erstattungsbetrag für den Kläger ihrer Einschätzung nach ergäbe, lapidar erklärt, das wisse sie selbst nicht. Damit übersieht die Beklagte, dass nicht die Gerichte, sondern sie in Richtung auf die „Bestimmung und Bemessung“ des Vorteils aus der Fachausbildung Ermessen auszuüben hat und dass den Gerichten allein die Prüfung der betreffenden Ermessensbetätigung auf Ermessensfehler obliegt. Dass die Beklagte es dann nicht einmal für nötig erachtet hat darzulegen, aus welchem Grund sie den in der mündlichen Verhandlung über die Berufung nach einem ausführlichen Rechtsgespräch auf Vorschlag des Senats geschlossenen Vergleich, zu dem ein die Sicht des Senats in Bezug auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung - ihrerseits - wiedergebender „Vorspann“ in das Protokoll aufgenommen wurde, widerruft, macht dabei diese Verkennung der Rechtslage noch einmal in besonderer Weise deutlich. Der Beklagten geht es so erkennbar letztlich darum, dass der Senat im vorliegenden Verfahren im Ergebnis „Ermessensrichtlinien“ für das künftig von ihr in „fliegerischen Fällen“ der hier in Rede stehenden Art auszuübende Ermessen erarbeitet und zur Verfügung stellt. Dieser Aufgabe wird sich jedoch zunächst die Beklagte selbst unterziehen müssen.

Abschließend sei klarstellend noch hervorgehoben, dass unter den dargestellten Umständen kein Raum war für ein Vorgehen des Senats, wie es das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 30. März 2006 seitens des Berufungsgerichts, an das die Sache zurückverwiesen wurde, für notwendig gehalten hat. In dieser Entscheidung hatte sich das Bundesverwaltungsgericht erstmals eingehend mit der Erstattung von Fachausbildungskosten durch als Kriegsdienstverweigerer aus der Bundeswehr entlassene ehemalige Soldaten und dabei namentlich auch der Frage, unter welchen Voraussetzungen welche Kosten in solchen Fällen der „fliegerischen Art“ für eine Rückforderung in Betracht kommen, auseinandergesetzt. Demgegenüber waren hier der Beklagten die entsprechenden Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts noch im Berufungsverfahren -weit vor dem Verhandlungstermin - bekannt geworden und hatte der Senat die Beklagte nach Bekanntwerden der Entscheidung im Vorfeld der mündlichen Verhandlung ausdrücklich dazu aufgefordert darzulegen, was konkret aus ihrer Sicht nach Maßgabe der sich aus dieser Entscheidung ergebenden Erkenntnisse hier in Ansatz zu bringen sei. Das hat die Beklagte wie oben ausgeführt indessen nicht getan. Schließlich sah sich die Beklagte auch in der mündlichen Verhandlung selbst nicht in der Lage, insofern ihre Stellung zu beziehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO-.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.ovg@ovg.im.rlp.de, schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu **übermitteln** ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez. Steppling

gez. Hennig

gez. Möller

B e s c h l u s s

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 94.589,- € festgesetzt (§§ 52 Abs. 3, 47 des Gerichtskostengesetzes - GKG -).

gez. Stepling

gez. Hennig

gez. Möller